

## TOP 12 - Satzungsänderung

Bisherige Formulierung:	Neuer Satzungsvorschlag:
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Beitrag vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>...</p> <p>2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung. Der Vorstand kann Gebühren und Umlagen festlegen. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und bedarf keiner gesonderten Satzungsänderung.</p>
	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Damit unsere Mitgliedsbeiträge für alle gut nachvollziehbar und fair geregelt sind, möchten wir eine eigene Beitragsordnung einführen. In unserer Satzung ist nur vorgesehen, dass Beiträge erhoben werden; viele wichtige Fragen – zum Beispiel unterschiedliche Beiträge für Erwachsene, Kinder und Familien, mögliche Ermäßigungen bei geringem Einkommen oder die Fälligkeit der Beiträge – lassen sich in einer Beitragsordnung viel übersichtlicher und verständlicher darstellen. Zugleich können wir so bei Bedarf behutsam auf veränderte Kosten und Rahmenbedingungen reagieren, ohne jedes Mal die Satzung ändern zu müssen. Die Beitragsordnung schafft damit Transparenz für alle Mitglieder, berücksichtigt verschiedene Lebenssituationen und hilft, die finanzielle Grundlage unseres Vereins dauerhaft zu sichern.</p>